



Brüssel, den 6. Juni 2018
(OR. en)

9831/18

COMER 53
WTO 147
DELECT 95

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. Juni 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2018) 3572 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 6.6.2018 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 3572 final.

Anl.: C(2018) 3572 final



Brüssel, den 6.6.2018
C(2018) 3572 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 6.6.2018

**zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom
22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen
Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden
oder sich daraus ergebenden Maßnahmen**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der Abschluss des Gemeinsamen Umfassenden Aktionsplans (JCPOA) durch Iran mit der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten, Russland und China über das iranische Nuklearprogramm am 14. Juli 2015 hat den Weg für eine Erneuerung der Beziehungen zwischen der EU und Iran geebnet. Die anschließende Zusammenarbeit zwischen der Union und Iran erfolgte auf der Grundlage der vollständigen und kontinuierlichen Umsetzung des JCPOA, wie in der Resolution 2231(2015) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (UNSCR) gebilligt und von der Union im Januar 2016 durch die Aufhebung zahlreicher Nuklearsanktionen umgesetzt. Die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) überprüft regelmäßig die Einhaltung des JCPOA durch Iran und hat zehn Berichte veröffentlicht, der letzte vom 22. Februar 2018, in denen die Einhaltung seiner nuklearen Verpflichtungen bestätigt wird.

Am 8. Mai 2018 kündigte der Präsident der Vereinigten Staaten an, dass sich sein Land aus dem JCPOA zurückziehen wird und die Vereinigten Staaten die Rechtsakte der Vereinigten Staaten, die derzeit ausgesetzt sind, wieder anwenden werden, um die zum Zeitpunkt des Abschlusses des JCPOA geltenden Sanktionen gegen den Iran zu reaktivieren. Trotz des Beschlusses der Vereinigten Staaten wird die Union ihre politischen und wirtschaftlichen Interessen in Iran, die auf der uneingeschränkten und wirksamen Umsetzung des JCPOA und der Resolution 2231(2015) des VN-Sicherheitsrates beruhen, weiter verfolgen.

Einige der Maßnahmen, die die Vereinigten Staaten gegen den Iran reaktivieren werden, haben extraterritoriale Auswirkungen, und verstoßen – soweit sie die Interessen natürlicher und juristischer Personen, die in der Union ansässig sind und am internationalen Handels- und/oder Kapitalverkehr und an damit verbundenen Geschäftstätigkeiten zwischen der Union und Iran teilnehmen, unangemessen beeinträchtigen – gegen das Völkerrecht und behindern die Verwirklichung der Ziele der Union.

In der Union unterliegen extraterritoriale Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates¹, die als Reaktion auf die von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängten restriktiven Maßnahmen gegen Kuba, Libyen und Iran erlassen wurde, welche die Interessen natürlicher und juristischer Personen in der Union beeinträchtigen, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft rechtmäßige Geschäfte mit diesen Ländern betreiben.

Nachdem die Staats- und Regierungschefs der EU am 16. Mai 2018 die Vorschläge von Präsident Juncker und der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin Federica Mogherini einstimmig unterstützt haben, hat die Kommission am 18. Mai 2018 das Verfahren zur Aufnahme der extraterritorialen Maßnahmen, die die Vereinigten Staaten gegen Iran ergreifen werden, in die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates eingeleitet. Der erste Schritt dieses Verfahrens bestand darin, die Mitgliedstaaten aufzufordern, die Sachverständigen zu benennen, die die Kommission zur Vorbereitung der Änderung konsultieren wird.

¹ Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum [Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen](#) ABl. L 309 vom 29.11.1996, S. 1.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um solche Maßnahmen in den Anhang der Verordnung aufzunehmen.

Gemäß Absatz 4 der Gemeinsamen Vereinbarung über delegierte Rechtsakte im Anhang zur Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016² traf die Kommission am 28. Mai 2018 mit den von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen zusammen. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union wurden zu dem Treffen eingeladen und nahmen daran teil.

Die Kommission hat die Bemerkungen und Vorschläge der Sachverständigen der Mitgliedstaaten gebührend berücksichtigt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dieser delegierten Verordnung der Kommission wird der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 geändert, um den restriktiven Maßnahmen der Vereinigten Staaten mit extraterritorialer Anwendung Rechnung zu tragen, die zum Zeitpunkt ihrer Annahme in Kraft sind. Die fraglichen Maßnahmen können sich unmittelbar oder künftig nachteilig auf die Interessen der Union und der natürlichen und juristischen Personen auswirken, die Rechte nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausüben.

Die im aktuellen Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 enthaltenen Verweise auf Maßnahmen in Bezug auf Iran sind weitgehend überholt. Darüber hinaus haben die Vereinigten Staaten seit 1996, als der Anhang verfasst wurde, neue restriktive Maßnahmen gegenüber Iran ergriffen. In Anbetracht der im Anhang geforderten wesentlichen Änderungen und zur Gewährleistung der Klarheit für die Wirtschaftsteilnehmer ist es daher angebracht, den Anhang als Ganzes zu ersetzen.

² ABl. L 123. 12.5.2016, S. 1.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 6.6.2018

zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen³, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 wirkt den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von Gesetzen, einschließlich Verordnungen und anderen von Drittländern erlassenen Rechtsakten, und von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen entgegen, wenn diese Anwendung die Interessen natürlicher und juristischer Personen in der Union, die am internationalen Handels- und/oder Kapitalverkehr und an damit verbundenen Geschäftstätigkeiten zwischen der Union und Drittländern teilnehmen, beeinträchtigt.
- (2) Die Verordnung erkennt an, dass solche Instrumente durch ihre extraterritoriale Anwendung gegen das Völkerrecht verstoßen.
- (3) Die Drittlandsinstrumente, auf die die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 Anwendung findet, sind im Anhang der genannten Verordnung aufgeführt.
- (4) Am 8. Mai 2018 haben die Vereinigten Staaten angekündigt, dass sie die Aussetzung ihrer nationalen restriktiven Maßnahmen gegenüber Iran nicht weiter verlängern werden. Einige dieser Maßnahmen haben extraterritoriale Wirkung und beeinträchtigen die Interessen der Union und der natürlichen und juristischen Personen, die Rechte nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausüben.
- (5) Der Anhang der Verordnung sollte daher geändert werden, um diese restriktiven Maßnahmen aufzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

³ ABl. L 309 vom 29.11.1996, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6.6.2018

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER